



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 18 vom 6. Mai 2022



LANDKREIS GÜNZBURG

NACHRUF

Mit großer Bestürzung und Trauer mussten wir vom Tod unseres Mitarbeiters

Herrn Joachim Kuhn

erfahren. Der Verstorbene stand seit 01. Juli 1989 als Staatsbeamter im Dienst des Landratsamtes Günzburg. Über 29 Jahre hatte Herr Kuhn die Leitung der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle inne und war als fachkompetenter Ansprechpartner anerkannt und geschätzt. Durch seine freundliche und hilfsbereite Art erfreute sich Herr Kuhn allgemeiner Wertschätzung.

Das Landratsamt Günzburg gedenkt des Verstorbenen in großer Dankbarkeit.

Günzburg, 03. Mai 2022

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Jürgen Fink
Personalratsvorsitzender

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter [„https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt“](https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt) abgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
54	12. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft	66
55	Stellenausschreibung	67
56	Haushaltssatzung des Landkreises Günzburg für das Haushaltsjahr 2022	67
57	Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Schulverband Mittelschule Burgau; Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Burgau (Verbandssatzung)	69

Nr. 54

12. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft

Am **Montag, 16.05.2022, 14:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg (Zi.-Nr. 1.01), An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, die 12. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Günzburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Günzburg
3. Erteilung der Entlastung für die Werkleitung des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Günzburg für die Jahre 2016 bis 2019
4. Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband; Ergebnis
5. Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2020 des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes
6. Abfallbilanz 2021; Abfall- und Wertstoffmengenvergleich 2020/2021 für den Landkreis Günzburg
7. Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Für das Betreten des Landratsamtes ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.

Az. 0143.5
Günzburg, 05.05.2022

Nr. 55

Stellenausschreibung

Der **Landkreis Günzburg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- **Sozialpädagogen** -m/w/d- (Diplom/Bachelor) für den **Bereich „Bezirkssozialarbeit“** (Vollzeit) für die Teams in Günzburg und Krumbach (jeweils in Vollzeit),
- einen **Ingenieur** -m/w/d- (Diplom/Bachelor) der **Fachrichtung Architektur, Städtebau oder Bauingenieurwesen** (Vollzeit) sowie
- einen **Sachbearbeiter** -m/w/d- für den **Vollzug des Veterinärwesens und des Lebensmittelrechts** (Vollzeit)

Die detaillierten Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Internetseite www.landkreis-guenzburg.de unter der Rubrik „Stellenanzeigen“.

Interessiert?

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann reichen Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung bevorzugt über die Schaltfläche „Jetzt hier bewerben“ auf unserer Homepage ein. Bewerbungen in Papierform richten Sie unter Angabe der Stellenbezeichnung an das Landratsamt Günzburg, Fachbereich „Personal, Personalentwicklung“, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg. **Bewerbungsschluss ist der 16. Mai 2022.** Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 08221/95-161. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.
Günzburg, 29.04.2022

Nr. 56

Haushaltssatzung des Landkreises Günzburg für das Haushaltsjahr 2022

Der Landkreis Günzburg hat am 22. Februar 2022 aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Landkreises Günzburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Günzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. Im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	152.559.590 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	152.547.083 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	12.507 €
2. Im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	148.910.612 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	147.292.083 €
und einem Saldo von	1.618.529 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.682.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	38.004.152 €
und einem Saldo von	-27.322.152 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	12.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	330.000 €
und einem Saldo von	11.670.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts
(Finanzmittelfehlbetrag) von

14.033.623 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Günzburg wird auf 12.000.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Kreisabfallwirtschaft wird auf 2.228.700 Euro festgesetzt.
- (3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Seniorenheime sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 2.490.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz für die Grundsteuern, die der Landkreis von gemeindefreien Grundstücken erhebt, wird wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 320 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird wie folgt festgesetzt:

Kreisabfallwirtschaft	1.500.000 Euro
Kreisaltenheim Burgau	350.000 Euro
Kreisaltenheim Jettingen	200.000 Euro
Seniorenheim der Stadlerstiftung	300.000 Euro
Seniorenheim der Wahl-Linderschen-Altenstiftung	200.000 Euro

§ 6

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf

77.819.472,88 Euro (Umlagesoll)

festgesetzt.

- (1) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommenssteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	934.366 Euro
Grundsteuer B	13.232.930 Euro
Gewerbsteuer	66.618.108 Euro
Einkommenssteuerbeteiligung	60.324.335 Euro
Umsatzsteuer	<u>11.323.187 Euro</u>
Steuerkraft	152.432.926 Euro
80 % der Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden des Jahres 2021	16.372.872 Euro
Umlagekraft 2022	168.805.798 Euro

(2) Nach Artikel 18 (3) des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf

46,1 v. H.

festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Günzburg, den 03.05.2022
Landkreis Günzburg

Dr. Reichhart
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben, als Rechtsaufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 28. April 2022 Nr. 12-1512-6/18/6, die Haushaltssatzung mit Anlagen gewürdigt und die Genehmigung erteilt.

Der in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt des Landkreises von 12.000.000 Euro wird gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der in § 2 Abs. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft in Höhe von 2.228.700 Euro wird gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebs Seniorenheim sind der Haushaltssatzung nicht festgesetzt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt des Landkreises in Höhe von 2.490.000 Euro wurde gemäß Art. 61 Abs. 4 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 liegt samt ihren Anlagen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, Zimmer Nr. 2.29, während der allgemeinen Amtsstunden öffentlich auf.

Az. 941
Günzburg, 03.05.2022

Dr. Reichhart
Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 57

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Schulverband Mittelschule Burgau;
Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Burgau (Verbandsatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Burgau hat in ihrer Sitzung am 23.07.2020 eine Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Burgau (Verbandsatzung) beschlossen.

Die Satzung wurde mit Bescheid des Landratsamts Günzburg vom 07.02.2022, Nr. 20 Az. 205-1/2, gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird nach Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Burgau (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Burgau erlässt folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Burgau (Verbandssatzung):

§ 1

Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Burgau als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Burgau, die Gemeinde Haldenwang, die Gemeinde Röfingen, die Gemeinde Winterbach, die Gemeinde Landensberg und Gemeinde Dürrlauingen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 20.09.2010 festgesetzte Schulsprengel der Mittelschule Burgau.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Mittelschulverband Burgau“ und hat seinen Sitz in Burgau.

§ 2

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

§ 3

Verbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Schulverbands.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung; Entschädigungsanspruch

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 7 **Auslagenersatz**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihres Ausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Soweit es sich um den Anfahrtsweg zum Verwaltungssitz handelt, ist dies im Sitzungsgeld enthalten. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 8 **Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihres Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- €.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für den durch die Teilnahme an den Sitzungen entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,- Euro.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung wie selbstständig Tätige.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 2 bis 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 9 **Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 130,- €.
- (2) Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit, jeweils im Vertretungsfall, eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 20,- €.

§ 10 **Auszahlung der Entschädigung**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung, einmal jährlich ausbezahlt.

§ 11 **Geschäftsgang des Verbandes**

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 12 **Geschäftsführung des Schulverbandes**

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Stadt Burgau bestimmt.

§ 13 **Kassengeschäfte des Schulverbandes**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Stadt Burgau aufgrund der Zweckvereinbarung vom 03.12.2008 / 12.12.2008 geführt.

§ 14 **Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 15
Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Mittelschulverband Burgau erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats fällig.

Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben.

Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (3) Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorausgeht, verteilt.

§ 16
Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes (Verbandssatzung) vom 23.09.2014 außer Kraft.

Burgau, den 22.04.2022
Mittelschulverband Burgau

Schulverbandsvorsitzender
Martin Brenner

Dr. Hans Reichhart
Landrat